



## Statuten

---

### Inhaltsverzeichnis

Art 1	Name und Sitz .....	1
Art 2	Zweck und Ziele.....	1
Art 3	Mitgliedschaft .....	1
Art 4	Rechte und Pflichten .....	3
Art 5	Organe des SC Mollis.....	3
Art 6	Verschiedenes .....	5

### Art 1 Name und Sitz

- Art 1.1 Der Ski-Club Mollis (nachstehend SC Mollis genannt) ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der SC Mollis hat Sitz in Glarus Nord, 8753 Mollis.
- Art 1.2 Der SC Mollis gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Ski-Verband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband Skiverband Sarganserland-Walensee (SSW) an. Der SC Mollis ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig und die Statuten von Swiss-Ski und Regionalverband (SSW) bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.  
Der SC Mollis kann sich weiteren Verbänden anschliessen, die nicht im Widerspruch zu den oben erwähnten Verbänden stehen.

### Art 2 Zweck und Ziele

- Art 2.1 Der SC Mollis bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesports und anderer für die körperliche Ertüchtigung geeignete Sportarten, sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.
- Art 2.2 Der SC Mollis verfolgt folgende Ziele:
- Organisation von Skitouren, Wanderungen und Kursen.
  - Organisation von Wettkämpfen.
  - Organisation von Trainingskursen und Gewährung von Erleichterung für die Teilnahme an Wettkämpfen.
  - Förderung und Unterstützung der Mitglieder, die sich im Interesse des SC Mollis weiterbilden (Kursleiter, Schweizerische Skischule, J&S etc.)
  - Unterstützung des Rennfahremachwuchses.
  - Förderung des Jugendsports durch die angeschlossene Jugendorganisation (JO).
  - Organisation von geselligen Anlässen.

### Art 3 Mitgliedschaft

- Art 3.1 Mitglieder des SC Mollis
- Aktivmitglieder:
- Jugendorganisation JO
  - Junioren
  - Senioren
  - Freimitglieder
- Passiv:
- Passivmitglieder
- Spezialmitglieder:
- Clubbehrenmitglieder
  - Gönner (nur unterstützend, ohne Rechte und Pflichten)

## Art 3.2 Aktivmitglieder

- Art 3.2.1 a) Der Jugendorganisation JO können Jugendliche gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS angehören. Sie haben kein Stimmrecht. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.
- Art 3.2.2 b) Junioren sind Clubmitglieder gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS.
- Art 3.2.3 c) Senioren sind Clubmitglieder, die gemäss FIS nicht mehr Junioren sind und in keine andere Mitgliederkategorie fallen.
- Art 3.2.4 e) Freimitglieder sind Clubmitglieder, die Swiss-Ski während 40 Jahren angehört haben. Die Jahre als JO-Mitglied zählen nicht. Sie werden vom Vorstand als Swiss-Ski-Freimitglieder vorgeschlagen und von Swiss-Ski ernannt. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.
- Art 3.2.5 Es werden folgende Aktiv-Mitgliederarten unterschieden:
- |                      |   |  |
|----------------------|---|--|
| <b>A</b> -Mitglieder | = | mit Verbandszeitschrift                |
| <b>B</b> -Mitglieder | = | ohne Verbandszeitschrift               |
| <b>C</b> -Mitglieder | = | Mitglieder mit einem anderen Stammclub |

## Art 3.3 Passivmitglieder

- Art 3.3.1 Passivmitglieder sind Clubmitglieder, die den Status Junior gemäss FIS erreicht haben. Sie haben clubintern das Stimmrecht und die Pflichten nach Art. 4, sind aber in den Verbänden weder Stimm- noch Lizenzberechtigt.

## Art 3.4 Spezialmitglieder

- Art 3.4.1 g) Clubehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt. Clubehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag. Clubehrenmitglied ist keine Mitgliederkategorie von Swiss-Ski. Sie werden deshalb gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski-Statuten in die offiziellen Swiss-Ski-Mitgliederkategorien eingeteilt. Die Abgaben an Swiss-Ski und den Regionalverband gehen zu Lasten der Clubkasse.
- Art 3.4.2 h) Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die unabhängig von einem Club, den SC Mollis durch Beiträge unterstützen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Gönnerbetrages und dauert ein Vereinsjahr. Diese kann erneuert werden. Wird der Gönnerbeitrag für das laufende Jahr nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Gönner werden den Verbänden nicht gemeldet.

## Art 3.5 Ein-, Austritt aus dem Club

- Art 3.5.1 Aufnahme von Clubmitgliedern  
In den SC Mollis werden Damen und Herren aufgenommen, gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Ski-Verbandes (Swiss-Ski) und des Regionalverbandes Skiverband Sarganserland-Walensee.
- Art 3.5.2 Wechsel der Mitgliedschaftskategorie
- Art 3.5.3 Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftskategorie innerhalb des Clubs muss dem Vorstand bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.
- Art 3.5.4 Ausschluss von Clubmitgliedern
- Art 3.5.5 Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

- Art 3.5.6 Ende der Mitgliedschaft:  
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs.  
Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert. Ausgenommen Gönner (siehe Art 3.4.2)

#### Art 4 Rechte und Pflichten

- Art 4.1 Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des SC Mollis werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im November für das laufende Jahr erhoben.  
Die Verbandsbeiträge der Clubbehrenmitglieder werden vom Club bezahlt (siehe Art 3.4.1).  
Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Hüttenkommission sind während ihrer Amtsdauer nicht Beitragspflichtig.
- Art 4.2 Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie an den Veranstaltungen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Jahresprogramms, wenn irgendwie möglich, teilnehmen und die ihnen zugeteilten Aufgaben erledigen.
- Art 4.3 Die vom Club als Delegierte gewählten Mitglieder haben die betreffenden Veranstaltungen zu besuchen und Bericht zu erstatten.  
Kursteilnehmer sind verpflichtet, die erhaltenen Instruktionen und Erfahrungen im Club selber durch Aufklärung und Vorführung an die übrigen Mitglieder zu verwerthen.
- Art 4.4 Für die Verbindlichkeit des SC Mollis haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

#### Art 5 Organe des SC Mollis

- Art 5.1 Die Organe des SC Mollis sind:  
a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)  
b) der Vorstand  
c) die Rechnungsrevisoren
- Art 5.2 a) Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist das oberste Organ des SC Mollis.  
Sie findet jedes Jahr innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung, in der Regel am letzten Oktoberwochenende statt. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden.  
Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet.
- Art 5.3 Die Traktanden der ordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) sind in der Regel:  
1. Protokoll der letzten Hauptversammlung (Das Protokoll kann vorgängig beim Aktuar eingesehen oder angefordert werden und liegt an der Versammlung auf. Es wird nicht verlesen.)  
2. Rechnungsablage und Revisionsbericht der Clubkasse, der JO Kasse und Hüttenabrechnung. Erteilung der Décharge.  
3. Bericht des Präsidenten  
4. Bericht des JO-Chefs  
5. Bericht der Hüttenkommission  
6. Mutationen  
7. Wahlen  
8. Ehrungen  
9. Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien.  
10. Behandlung gestellter Anträge  
11. Antragstellung zuhanden der nächsten Hauptversammlung  
12. Jahresprogramm  
13. Verschiedenes
- Art 5.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % oder 10 stimmberechtigte Mitglieder des SC Mollis anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- Art 5.5 Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Clubversammlungen nicht möglich.

Art 5.6 Der Vorstand des SC Mollis besteht aus maximal acht Mitgliedern, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:

- a) Präsident
- b) Technischer Leiter (Vizepräsident)
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) JO Chef
- f) Hüttenchef
- g) Beisitzer 1 / Materialwart
- h) Beisitzer 2

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern.

Art 5.7 Dem Vorstand obliegt die Führung des SC Mollis. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs.

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art 5.8 Der Vorstand kann über einen von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Kredit für unvorhergesehenes frei verfügen.

Die Höhe des Kredits wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Höhere Ausgaben für Anschaffungen müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Art 5.9 Präsident

Der Präsident führt an Versammlungen und Vorstandssitzungen den Vorsitz. Er vertritt den SC Mollis nach aussen. Er trifft im Interesse des SC Mollis notwendige Entscheide und erstattet an der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils Bericht über das abgelaufene Clubjahr. Bei Abstimmungen hat er bei Stimmgleichstand den Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht ab.

Art 5.10 Technischer Leiter (Vizepräsident)

Der Technische Leiter ist für die fachgerechte Ausführung von Schneesportveranstaltungen zuständig. Als Vizepräsident vertritt der Technische Leiter den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

Art 5.11 Aktuar

Der Aktuar führt das Protokoll an den Mitgliederversammlungen und an Vorstandssitzungen. Weiter besorgt er die anfallende Club-Korrespondenz.

Art 5.12 Kassier

Der Kassier verwaltet das Club-Vermögen, zieht Jahresbeiträge ein und ist verantwortlich für das Kassa- und Rechnungswesen. Er legt jährlich an der Mitgliederversammlung die Rechnung vor.

Art 5.13 JO Chef

Der JO-Chef ist Leiter der JO. Er hat die Aufsicht und Führung seiner Helfer und Mitglieder, die der JO beigetreten sind.

Art 5.14 Hüttenchef

Der Hüttenchef führt die Hüttenkasse und rechnet per Ende Vereinsjahr mit dem Kassier ab. Ausgaben für Verbrauchsmaterial (Reinigungsmittel, WC Papier, etc.) kann er in eigener Kompetenz tätigen. Diese müssen in der Hüttenrechnung ersichtlich und die entsprechenden Nachweise vorhanden sein.

Er überwacht die Hüttenordnung und beantragt notwendige Materialanschaffungen.

Der Hüttenchef ist Vorsitzender der Hüttenkommission.

An der Hauptversammlung erstattet die Hüttenkommission Bericht über das vergangene Hüttenjahr.

Art 5.15 Beisitzer 1 / Materialwart

Der Materialwart hat die Aufsicht über das Clubmaterial. Er ist verantwortlich für Reparaturen und für Ersatz von fehlendem Material. Zuhanden des Skiclubs hat er über sämtliches Material ein Verzeichnis zu führen.

Art 5.16 Beisitzer

Im Verhinderungsfall des einen oder anderen Vorstandsmitgliedes vertritt der Beisitzer deren Stellen. Demselben können vom Vorstand auch weitere Aufgaben übergeben werden.

- Art 5.17 Rechnungsrevisoren  
Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

#### Art 6 Verschiedenes

- Art 6.1 Tourenchef  
Der Tourenchef besorgt die Organisation und die Führung der Clubtouren.  
Der Tourenchef muss nicht dem Vorstand angehören.
- Art 6.2 Hüttenkommission  
Die Hüttenkommission besteht aus maximal 3 Clubmitgliedern (Hüttenchef plus 2 Mitglieder) die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Kommission wird vom Hüttenchef geleitet. Die Mitglieder sind für die Führung der Skihütte verantwortlich und verteilen die nötigen Chargen (z.B. den Hüttenwart) selbständig.
- Art 6.3 Das Rechnungsjahr des SC Mollis dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.
- Art 6.4 Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- Art 6.5 Eine Auflösung des SC Mollis erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Clubs bereiterklären, kann der SC Mollis nicht aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten bei der Gemeinde Glarus Nord oder beim Regionalverband Skiverband Sarganserland-Walensee (SSW) zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Ski-Club zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Ski-Club gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Glarus Nord zur Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere des Jugendkispports.
- Art 6.6 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des SC Mollis vom 27. Oktober 2012 beschlossen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski und den Skiverband Sarganserland-Walensee in Kraft.

Mollis, den 29.10.2012  
SC Mollis

Präsident Jack Beglinger

Technischer Leiter Peter Siegrist